

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

543

vom

15. Februar 1972

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienpläne "Schützenrainstrasse" und "Ziegelbünteweg".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 19. April 1967 den Bau- und Strassenlinienplänen "Schützenrainstrasse" und "Ziegelbünteweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand nach ordnungsgemässer Publikation vom 9. Juni bis 10. Juli 1967 statt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 12. Juli 1968 unterbreitet der Gemeinderat Aesch die beiden Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die beiden Pläne nicht zu

beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 19. April 1967 gutgeheissenen Bau- und Strassenlinienpläne "Schützenrainstrasse" und "Ziegelbüntengeweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/eBS/7/0 (Schützenrainstrasse) und 2/eBS/8/0 (Ziegelbüntengeweg) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (4)

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim (2)

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landeschreiber:

